

_____ (Name)
_____ (Straße)
_____ (PLZ, Ort)

_____ (Amt, Stadt)
_____ (Straße)
_____ (PLZ, Ort)

_____ .2020

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom _____ .2020

Mein Zeichen: _____

Sehr geehrter Sozialleistungsträger,

Sie verkennen in Ihrem Bescheid, dass es sich bei mir um einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf nach § 21 Abs.6 SGBII handelt, der nicht im Regelsatz enthalten ist. Ich beantragte keine Leistungen nach § 24 SGBII.

Mein Bedarf ist **besonders**, da er in einem Sonderfall auftritt, welcher sich qualitativ und quantitativ von den im Regelbedarf berücksichtigten Situationen unterscheidet. Ein besonderer Bedarf ist folglich anzunehmen, wenn die tatsächliche Lebenssituation von dem im Regelbedarf berücksichtigten Durchschnitt abweicht.

Dies ist hier der Fall. Meine Lebenssituation hat sich dahingehend geändert, dass mein Alltag hauptsächlich zuhause stattfindet. Dies führt zu einem höheren Bedarf an Strom, Wasser und Heizung. Durch das Zubereiten aller Mahlzeiten zuhause, steigt mein Bedarf an Lebensmitteln und Energie.

Das Robert-Koch-Institut und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat empfohlen einen zweiwöchigen Lebensmittelvorrat anzulegen. Dies stellt eine erhebliche Abweichung vom Regelsatz dar. Die Bewertung der Notwendigkeit eines solchen Vorrates, liegt nicht in dem Kompetenzbereich der Agentur für Arbeit und Jobcenter. Die Anweisung der Fachkundigen sind zu achten und nicht als „Hamsterkäufe“ herab zu werten.

Der Regelsatz beinhaltet keine solche Ausgaben. Dieser besondere Bedarf kann also nicht durch den Regelsatz gedeckt werden. Für solche Angelegenheiten ist der §21 Abs.6 SGBII gezielt geschaffen worden. Dieser folgt dem Urteil 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09.

Der Regelsatz ist klar und nachvollziehbar gegliedert. Eine Umschichtung würde unweigerlich zu einer Unterdeckung in den anderen Regelsatzbereichen führen. Dies ist im Besonderen Maße untragbar, da dies zum Beispiel bereits bei den Ausgaben für Strom geschieht und Ihre Behörde seit Jahren versäumt, dies verfassungskonform zu gestalten. So stellte check24.de in der Vergangenheit mehrfach fest, dass die errechneten Stromkosten im Regelsatz unzureichend sind.

Ebenso verfassungswidrig verhält es sich m.E. mit dem Bedarf an Bildung. Dieser bemisst sich aktuell auf 1,12€ monatlich und ist selbsterklärend nicht in der Lage den tatsächlichen Bedarf an Bildung zu decken. Demnach lässt sich feststellen, dass der Regelsatz selbst in seiner Höhe unzureichend ist. Nur durch Verzicht auf einzelne Regelsatzbereiche der Teilhabe, ist es tatsächlich möglich die überlebensnotwendigen Bedarfe zu decken.

Mein Bedarf ist **unabweisbar**, da er nicht aufschiebbar ist und die Deckung erforderlich ist, um das menschenwürdige Existenzminimum zu sichern. Nach § 21 Abs.6 S.2 SGBII ist ein Bedarf unabweisbar, „wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“. Daraus folgt, dass der erhöhte Bedarf weder aus den im Regelbedarf vorgesehenen Betrag noch durch Einsparungen in den anderen Bereichen (zum Beispiel Freizeit oder Bildung) gedeckt werden kann.

Dies ist hier der Fall. Lebenshaltungskosten sind nicht aufzuschieben und deren Sicherung fraglich, da die Entwicklung der Corona-Pandemie nicht in diesem Ausmaße planbar ist. Mir war es nicht möglich Rücklagen für die aktuelle Situation anzulegen, da diese in ihrer Art atypisch und unvorhersehbar ist. Mir ist es nicht möglich ausreichend Einsparungen in anderen Bereichen des Regelsatzes vorzunehmen, da Ausgaben in beispielsweise Freizeit oder Bildung sich nicht um einen relevanten Betrag verringern und diese Beträge von Anfang an sehr gering bemessen sind. Auf Ausgaben in Freizeit, Bildung, Telekommunikation, etc. auf unbestimmte Zeit aber zu verzichten, widerspricht dem Urteil 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09 und ist damit mit dem Art. 20 GG in Verbindung mit Art. 1 GG unvereinbar.

Mein Bedarf ist **laufend** und nicht nur einmalig. Es handelt sich nicht um eine einmalige Bedarfsspitze. Somit findet der § 24 Abs.3 Nr.1-3 SGB II für einmalige Bedarfsspitzen keine Anwendung. Ein Bedarf ist als laufend anzusehen, wenn er voraussichtlich wiederholt innerhalb von ein bis zwei Jahren auftritt.

Dies ist hier der Fall. Der Bedarf ist auf unabsehbare Zeit monatlich wiederkehrend. Eine Anwendung des § 24 SGBII in diesem Zusammenhang halte ich für rechtswidrig.

Ich halte den Regelsatz grundsätzlich nicht für bedarfsdeckend und verweise auf die Aussagen zahlreicher Sozialverbände (Paritätische Gesamtverband, Diakonie, SoVD [Sozialverband Deutschland], Tacheles e.V., Sozialverband VdK Deutschland e. V.), sowie dem Bericht des Sozialrat der Vereinten Nationen vom 12.10.2018 (UN Bericht E/C.12/DEU/CO/6: „Soziale Sicherheit“):

Punkt 46:

„Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die soziale Grundsicherung nicht hoch genug ist, um Empfängern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen. Er ist außerdem besorgt über die Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum, die aus einer Stichprobenerhebung zum Ausgabeverhalten einkommensschwacher Haushalte hergeleitet wird und einen Teil der Grundkosten unberücksichtigt lässt.“

Punkt 47:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die soziale Grundsicherung anzuheben, indem die Berechnungsgrundlage für das Existenzminimums im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 verbessert wird.“

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Schreibens schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Name)